

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hebebühnen Hofmann Kran-Vermietung GmbH & Co. KG

Stand Januar 2007

unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis berechnet. Dies gilt nur für Anhänger- und LKW-Arbeitsbühnen. Bei allen anderen Geräten können keine witterungsbedingten Ausfälle geltend gemacht werden.

III. Fristen und Termine

1. Terminvereinbarungen stehen ausnahmslos unter der aufschiebenden Bedingung, daß Gerät und Personal rechtzeitig betriebs- und arbeitsbereit sind sowie ordnungsgemäß vom Vermieter zurückgegeben wurden.
2. Kann die Arbeitsbühne durch einen Umstand nicht pünktlich eingesetzt werden, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits zurückzuführen ist, sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitsbühne trotz Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.
3. Wünschen Sie eine Verkürzung oder Verlängerung der Mietzeit, so bedarf diese Vertragsänderung der Zustimmung des Vermieters. Eine solche Vertragsänderung kann aus organisatorischen Gründen frühestens nach zwei Tagen nach getroffener Vereinbarung in Kraft treten. Bei Verkürzung der Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, die vereinbarte Miete dem entsprechenden Mietsatz der gültigen Preisliste, gemäß effektiver Mietzeit, anzupassen.

IV. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

1. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche schriftlich vorzubringen. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeglicher Anspruch ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt. Wir haften nur, wenn der Mieter grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits nachweist.
2. Wir haften nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht werden. Sie als Mieter übernehmen die Gewähr, daß die Bodenverhältnisse am Einsatzort einen gefahrlosen Einsatz des Mietfahrzeuges möglich machen. Für Schäden, die von nicht zulassungspflichtigen Selbstfahrergeräten Dritten zugeführt werden, haftet der Mieter. Sie stellen uns insoweit frei.
3. Gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sind unsere zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge in der Haftpflichtversicherung mit Deckung in Höhe von 25 Mio. € gegen Sach- und Vermögensschäden versichert, bei Personenschäden jedoch bis max. 8 Mio. Euro je geschädigter Person.
4. Die Arbeitsbühnen sind maschinenbruchversichert mit einer Selbstbeteiligung von 15 % der Schadenssumme, mindestens aber 2.000 Euro, sofern anteilige Versicherungskosten berechnet und bezahlt werden. Bei Diebstahl oder Totalschaden beträgt die Selbstbeteiligung 25 % vom Wiederbeschaffungswert. Reifenschäden sind nicht mitversichert.
5. Bei Unfällen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät sowie für den Schaden aus dem Ausfall des Fahrzeuges. Haben Dritte den Unfall, überwiegend oder mitverschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche aus STVG, an den Mieter ab. Aus unseren Bemühungen, zunächst Zahlungen vom anderen Unfallberechtigten zu erhalten, entstehen keine Verpflichtungen zur Weiterverfolgung der Ansprüche.
6. Der Mieter haftet in jedem Fall, auch bei Abschluß der Volldeckung, in vollem Umfang für Schäden auf folgenden Ursachen: a) Schäden an Aufbauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe (im Fahrerhaus angegeben) verursacht werden. b) Schäden, die aus offensichtlicher Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen entstehen. c) Weitervermietung der Arbeitsbühne oder Überlassung an nicht berechtigte Personen. d) Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung infolge von Alkohol und bei Überbeanspruchung in jeder Weise.

V. Abtretung von Ansprüchen

1. Ein Abtreten jedweder Ansprüche des Bestellers, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen.
2. Setzt der Mieter das Mietobjekt zur Vertragserfüllung gegenüber Dritten ein, so tritt der Vermieter schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des für die Zeit dieses Einsatzes an uns zu zahlenden Mietzins mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Mieter ist zur Weiterführung über seine Forderung gegenüber dem

Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne des vorstehenden Satzes auf uns tatsächlich übergehen.

3. Wir ermächtigen den Mieter unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen, auf gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Mieter die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die abgetretenen Forderungen hat der Mieter uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung des Konkurses oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprozeß erlischt die Einzugsermäßigung ebenfalls.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind sofort nach Rechnungserstellung rein netto kostenfrei zu bezahlen und werden, auch bei anderer Bestimmung zunächst auf den ältesten Schuldsaldo verrechnet. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen; im Falle der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.
2. Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor der Zurverfügungstellung des Fahrzeuges eine angemessene Vorschußzahlung bzw. während der Mietzeit eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen. Werden obige Zahlungstermine, gleich aus welchem Grund nicht eingehalten, sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an für alle Forderungen Fälligkeitszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Bundesdiskontsatz, mindestens aber 9 % zu berechnen.
3. Sollte der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommen, haben wir das Recht, uns Zugang zu der Baustelle, auf der sich das Gerät befindet, zu verschaffen und das Gerät in Besitz zu nehmen.
4. Wir sind berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Wir können nach unserer Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Fahrzeugen von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen oder nach unserer Wahl ohne jedweden Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 % des Auftragswertes berechnen, soweit wir keinen höheren Schaden nachweisen oder der Mieter nachweist, daß kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei.
5. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit dies nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
6. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistungen ganz oder teilweise zurückzuhalten.
7. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.
8. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des für den Auftragnehmer allgemein zuständigen Gerichts. Wir können jedoch den Mieter auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
9. Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist insofern abbedungen.

WARTUNGSHINWEIS:

Der Mieter hat eigenverantwortlich zu beachten:

- Ölstand Motor
- Wasserstand Kühler
- Wasserstand Batterien
- Luftdruck Reifen

laufend zu überprüfen und ggf. aufzufüllen.

Allgemeines

Stundenmiete: Für An- und Abfahrt berechnen wir zusätzlich den dem tatsächlichen Zeitbedarf entsprechenden Mietpreis.

Pauschalmitte: Die Tagespauschale versteht sich für die Zeit zwischen 7.00 und 17.00 Uhr inkl. An- und Abfahrt sowie 1 Stunde Pause für unser Bedienungspersonal. Bei Überzeiten berechnen wir zusätzlich pro Stunde 1/9 der Tagespauschale zzgl. dem entsprechenden Personalkostenzuschlag. Bei Bestellung von Tagespauschalen werden Minderzeiten nicht berücksichtigt. Vereinbarte Mietzeiten sind für beide Seiten verbindlich.

Selbstfahrer: Die Preise verstehen sich als reine Gerätekosten ohne Bedienungspersonal, Treibstoff, Transport und Versicherung. Als Miettag gilt der Arbeitstag von 7.00 bis 17.00 Uhr bzw. die Fünf-Tage-Woche. Minderzeiten werden nicht berücksichtigt. Die Mietzeit beginnt mit Abholung, Abtransport bzw. Einweisung auf unserem Betriebshof und endet bei Rückkehr. Bei Mehrschichtbetrieb sind wir zu Aufschlägen berechtigt. Mehrschichten bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Vermieter. Bei Transportübernahme oder Bedienung durch unser Personal berechnen wir z. Zt. gültigen Stundensatz bis zur Rückkehr zu unserem Betriebshof zzgl. Taxi- oder Bundesbahnkosten. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Vermietungen liegen unseren Vermietbedingungen zugrunde.

GESCHÄFTS- UND VERMIETUNGSBEDINGUNGEN

I. Gültigkeit

1. Sie mieten von uns zu den folgenden Bedingungen soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Anders lautenden Bedingungen wird vorsorglich widersprochen. Dies gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
2. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

II. Allgemeine Einsatzbedingungen

1. Wir verpflichten uns, für die im Mietvertrag genannte Zeit Ihnen, dem Mieter, ein technisch einwandfreies Gerät zu überlassen.
2. Wir sind berechtigt, Ihnen andere Geräte zur Verfügung zu stellen, wenn diese Ihren Mindestanforderungen entsprechen. Um Ihren Einsatzanforderungen voll zu entsprechen und Fehlbestellungen zu vermeiden, stellen wir auf Anfrage für die Geräte Arbeitsdiagramme und die jeweils entsprechenden technischen Daten zur Verfügung. Bei besonders schwierigen Einsätzen wird Ihnen empfohlen, unseren Berater zu einer Ortsbesichtigung anzufordern. Deshalb tragen Sie die Verantwortung dafür, daß das von Ihnen vorgesehene Gerät geeignet ist.
3. Bei Fehlbestellungen von Geräten, z. B. durch unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe, mangelhafter seitlicher Reichweite u. ä., die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, sind wir berechtigt, Ihnen die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die volle Ausfallmietzeit zu berechnen.
4. Der Mieter ist allein verantwortlich für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Absperrmaßnahmen sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte in Bezug auf Bodenverhältnisse und Umwelt. Der Mieter ist verpflichtet, uns auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Bohlen oder Tiefgaragen sowie auf evtl. Gewichtsbeschränkungen bei Straßenbauten usw. unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer vor Arbeitsbeginn zu informieren.
5. Unsere Geräte dürfen als Arbeitsbühnen nur im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten, Leitungen o. ä. nicht zugelassen. Solche Arbeiten sind deshalb untersagt.
6. Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind nur dann ohne Berechnung, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten ausdrücklich hingewiesen hat. Die Bekanntgabe der Terminverschiebung muß an dem gemeinsam vereinbarten und durch uns bestätigten Termin erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle